



Fachbereich WD 6

**Einzelfragen zur Beitragserstattung in der gesetzlichen
Rentenversicherung**

Einzelfragen zur Beitragserstattung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 053/25
Abschluss der Arbeit: 03.08.2026
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Ähnliche Leistungen	4
2.1.	Vergleichbare parlamentarische Initiativen	4
2.2.	Begrüßungsgelder auf der Ebene der Kommunen	5
2.3.	Bayerisches Familiengeld und Kinderstartgeld	5
3.	Derzeitige Berücksichtigung von Kindererziehung in der GRV	6
4.	Systematik der Beitragserstattung in der GRV	8
4.1.	Erstattungsberechtigter Personenkreis	8
4.2.	Höhe der Beitragserstattung	9
4.3.	Rechtsfolgen einer Beitragserstattung	10
5.	Frage der Finanzierung	10
6.	„Versicherungsfremde“ Leistung der Sozialversicherung	12
6.1.	Aufgaben der Sozialversicherung	12
6.2.	Zweckbindung von Sozialversicherungsbeiträgen	13
6.3.	Leistung der Sozialversicherung?	14
7.	Gesetzgebungskompetenz	15
7.1.	Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Sozialversicherung)	15
7.2.	Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (Öffentliche Fürsorge)	16
7.2.1.	Betreuungsgeld-Entscheidung des BVerfG	16
7.2.2.	Bundeselterngeldgesetz	18
7.2.3.	Exkurs: Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Kindergeld	19
7.3.	Zwischenfazit	19
8.	Aufteilung zwischen den Eltern	20
9.	Gleichbehandlung	21
9.1.	Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz	21
9.2.	Einzelne Aspekte	21
10.	Fazit	22

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste wurden mehrere Fragen zum rechtlichen Rahmen einer möglichen Erstattung von Beiträgen aus der Rentenversicherung an Eltern bei der Geburt eines Kindes, ohne Verminderung der Ansprüche aus der Rentenversicherung, herangetragen.

2. Ähnliche Leistungen

2.1. Vergleichbare parlamentarische Initiativen

Die AfD-Fraktion im Landtag Niedersachsen hat am 11. November 2025 in einem Entschließungsantrag ein Begrüßungsgeld für Kinder gefordert.¹ Danach solle der Landtag Niedersachsen die Landesregierung auffordern,

- ein einmaliges Begrüßungsgeld für Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit in Höhe von mindestens 2.000 Euro einzuführen, das unmittelbar nach der Geburt ausgezahlt wird,
- ein monatliches Familiengeld in Höhe von 125 Euro für Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in Niedersachsen einzuführen, das ab dem 1. Lebensmonat bis längstens zum vollendeten 36. Lebensmonat gewährt wird,
- für das dritte und jedes weitere Kind das Begrüßungsgeld um jeweils 500 Euro zu erhöhen und
- beide Leistungen ausschließlich auf Familien bzw. Elternteile zu beschränken, bei denen zum Zeitpunkt der Geburt ein durchgehender Hauptwohnsitz in Niedersachsen seit mindestens zwölf Monaten besteht.

Der federführende Ausschuss im Landtag hat die Landesregierung zwischenzeitlich um eine schriftliche Unterrichtung zu dem Antrag gebeten.² Die Antwort der Landesregierung ist noch nicht veröffentlicht; das parlamentarische Verfahren dauert an.

In einem Entschließungsantrag der AfD-Bundestagsfraktion vom 27. Juli 2023 wurde unter anderem gefordert, „zur Herstellung der Lastengerechtigkeit zwischen Eltern und Kinderlosen sollten Eltern bei der Geburt jedes Kindes eine Rückzahlung bereits entrichteter Rentenbeiträge in Höhe von 20.000 Euro erhalten bzw. von zukünftigen Beiträgen in entsprechender Höhe freigestellt

1 Entschließungsantrag der AfD Niedersachsen, 11.11.2025, Drucksache 19/8963, im Internet abrufbar unter: https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_19_10000/08501-09000/19-08963.pdf.

2 Protokoll Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung 19/76, 27.11.2025, S. 6, im Internet abrufbar unter: <https://www.landtag-niedersachsen.de/veranstaltungen/termin/afsagug-1015-27-11-2025/>.

werden, ohne dass die spätere Leistung gekürzt wird“.³ Im federführenden Ausschuss wurde die Beratung des Antrags am 4. Dezember 2024 von der Tagesordnung abgesetzt. Mit Ablauf der Wahlperiode ist der Antrag verfallen.

2.2. Begrüßungsgelder auf der Ebene der Kommunen

Einzelne Kommunen haben Begrüßungsgelder anlässlich der Geburt eingeführt. Hierbei handelt es sich in der Regel um antragsabhängige Zuwendungen der Kommunen, die an den Hauptwohnsitz der Begünstigten in der jeweiligen Kommune geknüpft sind.⁴ Die Höhe des Begrüßungsgeldes unterscheidet sich stark bei den betreffenden Kommunen und reicht von Einmalzahlungen von 50 Euro bis hin zu 1.000 Euro. Teilweise wurden diese Leistungen aus Haushaltsgründen in den Kommunen auch wieder abgeschafft.⁵

2.3. Bayerisches Familiengeld und Kinderstartgeld

Seit dem 1. September 2018 gibt es das Bayerische Familiengeld. Eltern erhalten die Leistung unabhängig vom Einkommen, der Erwerbstätigkeit und von der Art der Betreuung. Anspruch auf Familiengeld hat, wer seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und dieses Kind selbst erzieht und für eine förderliche frühkindliche Betreuung des Kindes sorgt. Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2025 geboren sind, gewährt der Freistaat Bayern Eltern mit Wohnsitz in Bayern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr (vom 13. bis zum 36. Lebensmonat) Bayerisches Familiengeld. Die Eltern erhalten pro Kind und Monat 250 Euro, ab dem dritten Kind 300 Euro pro Monat. Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren werden, ist keine Familiengeldleistung mehr vorgesehen.⁶

Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren werden, sollte das Familien- und Krippengeld künftig zu einer einmaligen Leistung, dem Kinderstartgeld, zusammengefasst werden. Diese einmalige Leistung in Höhe von 3.000 Euro sollte zum ersten Geburtstag des Kindes ausbezahlt werden. Es setzte insbesondere voraus, dass der oder die Anspruchsberechtigte zum Stichtag (erster Geburtstag des Kindes) den Hauptwohnsitz in Bayern hat, in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt, dieses Kind selbst erzieht und für eine förderliche frühkindliche Betreuung des

3 Entschließungsantrag der AfD im Bundestag, 27.07.2023, BT-Drucksache 20/7881, im Internet abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/078/2007881.pdf>. Zum parlamentarischen Verfahren siehe: <https://dip.bundestag.de/vorgang/armut-ehrlich-benennen-und-wirksam-bek%C3%A4mpfen/302318?term=20%2F7881&f.de-skriptor=Ehegattensplitting&rows=25&pos=1&ctx=d>.

4 Siehe zum Beispiel das Merkblatt für das Begrüßungsgeld in der Gemeinde Boltenhagen, im Internet abrufbar unter: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/service/3/8/5/9/9/Begr_ungsgeld_Boltenhagen_-_Erkl_rung_und_Voraussetzungen.pdf.

5 Siehe hierzu überblicksartig die Internetseite: <https://kommunal.de/begr%C3%BC%C3%9Fungsgeld-kommunen>.

6 Internetseite des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS), im Internet abrufbar unter: <https://www.zbfs.bayern.de/familienleistungen/familiengeld/#familie>. Nach einer aktuellen Entscheidung des EUGH verstößt die Indexierung des Bayerischen Familiengelds nach Maßgabe des Wohnmitgliedstaats der Kinder gegen das Unionsrecht. Siehe hierzu ausführlich die Pressemitteilung des EUGH vom 16. April 2026, im Internet abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/site/upload/docs/application/pdf/2026-04/cp260056de.pdf>.

Kindes sorgt.⁷ Nach Presseberichten wird das Kinderstartgeld aus haushalterischen Gründen nicht eingeführt; die entsprechenden Haushaltsmittel sollen stattdessen in die Finanzierung von Kindertagesstätten fließen.⁸

3. Derzeitige Berücksichtigung von Kindererziehung in der GRV

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 7. April 2022 (1 BvL 3/18) entschieden, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) die gleiche Beitragsbelastung von Eltern und Beitragspflichtigen ohne Kinder keine Benachteiligung der Eltern darstellt, weil durch die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten ein hinreichender Nachteilsausgleich erfolge.⁹

Die gesetzgeberische Konzeption ist darauf gerichtet, den wirtschaftlichen Aufwand der Kindererziehung im System der GRV faktisch beitragswirksam anzuerkennen. Im umlagefinanzierten System dient die Anerkennung von Kindererziehungszeiten neben dem Schutz vor erziehungsbedingten Versorgungsnachteilen im Alter auch der Honorierung des Wertes der Kindererziehung. Die daneben bestehenden Kinderberücksichtigungszeiten zielen demgegenüber maßgeblich auf die Schließung kindererziehungsbedingter Lücken in der Versichertenbiografie.

Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren (§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Nach § 70 Abs. 2 SGB VI werden für Kindererziehungszeiten für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte angerechnet, also für ein Jahr 0,9996 Entgeltpunkte, was nahezu dem Wert bei Rentenversicherten mit dem Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres entspricht. Diese Entgeltpunkte werden zu den Entgeltpunkten für andere Beitragszeiten addiert, allerdings nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze (sog. begrenzt additive Wirkung). Damit liegt aus Sicht des BVerfG eine **faktische Beitragsentlastung** vor, weil der Anwartschaftsteil sonst durch eigene Beiträge erworben werden müsste.

Kindererziehungszeiten werden als Beitragszeiten angerechnet, unabhängig davon ob und in welchem Umfang der Versicherte bereits anderweitig Beitragszeiten (insbesondere aufgrund einer Erwerbstätigkeit) zurückgelegt hat. Ihr Zweck reicht über die bloße Kompensation erziehungsbedingter Anwartschaftsnachteile hinaus und öffnet sich im Sinne eines „Überhangs“ auch für den **Ausgleich des wirtschaftlichen Kindererziehungsaufwands**.

Die daneben tretenden **Kinderberücksichtigungszeiten** dienen nach Auffassung des BVerfG in ihrer Höherbewertungsfunktion vor allem dem Ausgleich erziehungsbedingter Versorgungsnachteile, nicht aber dem Ausgleich des gegenwärtigen wirtschaftlichen Aufwands der Kindererziehung. Nach § 70 Abs. 3a SGB VI wird für Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten wegen

7 Siehe den Gesetzentwurf auf Drucksache Nr. 19/7432, 9. Juli 2025, im Internet abrufbar unter: <https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/vorgangsanzeige/vorgangsanzeige.xhtml?gegenstandid=161376>.

8 Pressebericht BR24, 14.11.2025, im Internet abrufbar unter: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/kinderstartgeld-gestrichen-was-familien-in-bayern-weiter-kriegen.V2ElhCk>.

9 Siehe zum Folgenden BVerfG, Beschluss vom 7. April 2022 – 1 BvL 3/18 –, Rn. 336 ff. (juris).

Kindererziehung und Pflichtbeitragszeiten ein Zuschlag gewährt, wenn mindestens 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorhanden sind. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent der für die Pflichtbeitragszeit ermittelten Entgeltpunkte, höchstens aber ein Drittel Entgeltpunkt pro Jahr, und zusammen mit den Entgeltpunkten für Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten darf der Wert von annähernd einem Entgeltpunkt nicht überschritten werden. Dadurch werden Kinderberücksichtigungszeiten durch Kindererziehungszeiten faktisch verdrängt; ihre Höherbewertungsfunktion kommt deshalb im Wesentlichen nur vom dritten bis zum zehnten Lebensjahr eines Kindes zum Tragen. Für die Zeit gleichzeitiger Berücksichtigungszeiten bei zwei Kindern gelten Sonderregeln, die eine Förderung auch ohne versicherungspflichtige Beschäftigung ermöglichen.

Das BVerfG betont, dass die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten auf der Leistungsseite zugleich eine faktische Entlastung auf der Beitragsseite darstellt. Ohne diese Anerkennung müsste der kindererziehende Versicherte den entsprechenden Anwartschaftsteil durch höhere Beiträge erwerben. Die anwartschaftsbegründende und anwartschaftssteigernde Wirkung wird rechtlich dadurch gespiegelt, dass der Bund dafür Beiträge nach § 177 SGB VI zahlt. Dass diese Beiträge aus Steuermitteln finanziert und damit auch von beitragspflichtigen Eltern mitgetragen wird, ändert nach Auffassung des Gerichts an dieser Bewertung nichts.

Eine Benachteiligung der Eltern sieht das BVerfG in dieser gesetzgeberischen Ausgestaltung nicht. **Es sei nicht erkennbar, dass der wirtschaftliche Kindererziehungsaufwand durch die begrenzt-additive Anrechnung der Kindererziehungszeiten nicht schon im System der gesetzlichen Rentenversicherung selbst hinreichend berücksichtigt werde.** Wenn ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit erziehungsbedingt reduziert und deshalb entsprechend geringere Beiträge zahlt, führen die Kindererziehungszeiten für die Dauer von drei Jahren im Umfang dieser Reduzierung zum vollständigen Ausgleich des erziehungsbedingten Anwartschaftsnachteils.

Zur Verdeutlichung greift das Gericht auf Berechnungen der Bundesregierung zurück. Diese hat die in der **Anrechnung der Kindererziehungszeit** liegende faktische Beitragsersparnis mit einer fiktiven „rechnerischen Beitragssatzabsenkung“ beschrieben und auf die Kindererziehungsphase beziehungsweise auf die gesamte Erwerbsbiografie umgelegt. Ausgehend von einer insgesamt bewirkten **faktischen Beitragsersparnis von 22.618 Euro** errechnet die Bundesregierung für einen Durchschnittsverdiener eine rechnerische Beitragssatzabsenkung von drei Prozentpunkten für gut 18 Jahre für ein Kind; für zwei Kinder errechnet sie 2,5 Prozentpunkte für die gesamte Dauer der Erwerbsbiografie (Stand: 2020). Der durch die Kindererziehungszeiten bewirkte Ausgleich wirkt zudem in Abhängigkeit von der Kinderzahl, weil die drei Jahre Kindererziehungszeit für jedes einzelne Kind gewährt und bei sich überlappenden Zeiten jeweils „angehängt“ werden.

Wie sich die **Kinderberücksichtigungszeiten** daneben auswirken, lässt sich nicht allgemein beantworten, weil ihre Wirkung stark von der individuellen Erwerbsbiografie abhängt. Die von der Bundesregierung genannte **höchstmögliche Höherbewertung mit einer Beitragsersparnis von 17.582 Euro bis zum 10. Lebensjahr des Kindes** ist nur bei einer ununterbrochenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bis dahin und einem Einkommen von exakt zwei Dritteln des rentenrechtlichen Durchschnittsentgelts erreichbar.

Das Gericht sieht zugleich die **Grenzen der Ausgleichswirkung**. Eine über die Kompensation von Anwartschaftsnachteilen hinausgehende Wirkung des wirtschaftlichen Kindererziehungsaufwands durch die additive Wirkung der Kindererziehungszeiten ergibt sich nur insoweit, wie die rentenrechtliche Anerkennung nicht bereits zum Ausgleich eines Sicherungsdefizits

„verbraucht“ wird. **Je höher die Opportunitätskosten der Kindererziehung sind, desto geringer fällt dieser „Überhang“ aus;** das wirkt sich insbesondere für erwerbstätige Mütter mit mehreren Kindern nachteilig aus, die typischerweise längere und höhere Opportunitätskosten tragen. Zudem **mindert sich die Ausgleichswirkung bereits bei Einkommen oberhalb des rentenrechtlichen Durchschnittseinkommens** und entfällt vollständig, wenn die Beitragsbemessungsgrenze erreicht oder überschritten wird, weil die Anrechnung dann gekappt wird. Auch ist die Zuordnung der Kindererziehungszeiten personell begrenzt, weil sie nur einem Elternteil zugeordnet werden; der andere Elternteil erhält insoweit keinen eigenen Ausgleich; gleiches gilt für die Kinderberücksichtigungszeiten. Schließlich ist die anwartschaftsbegründende und anwartschaftssteigernde Wirkung der Kindererziehungszeiten auf drei Jahre beschränkt und deckt die Kindererziehungsphase damit nur teilweise ab.

Trotz dieser Grenzen gelangt das BVerfG zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber mit der begrenzt-additiven Wirkung der Kindererziehungszeiten einen **hinreichenden Ausgleich für den wirtschaftlichen Kindererziehungsaufwand** geschaffen hat. Die Kappung durch die Beitragsbemessungsgrenze trage der im Beitragsrecht geltenden Leistungsbemessungsgrenze Rechnung, die den Renten einerseits ihre existenzsichernde Funktion erhält und andererseits die Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung sichert. Hinsichtlich der personellen Begrenzung sei zu berücksichtigen, dass die Beitragsersparnis typischerweise dem Familieneinkommen zugutekommt und im Fall einer Scheidung auch die auf Kindererziehungszeiten beruhenden Anwartschaften dem Versorgungsausgleich unterliegen. Die zeitliche Begrenzung trage dem Umstand Rechnung, dass die Opportunitätskosten in den ersten Lebensjahren des Kindes besonders intensiv ausfallen. Außerdem durfte der Gesetzgeber annehmen, dass Maßnahmen außerhalb des Rentenrechts zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie die Erwerbsquote und den Erwerbsumfang insbesondere von Müttern stetig erhöhen.

Im Ergebnis lässt sich daher nicht feststellen, dass die durch die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten bewirkte faktische Beitragsentlastung offensichtlich ungenügend wäre, um den entstehenden Nachteil auszugleichen. **Der Beschluss sagt damit im Kern: Eltern werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht dadurch verfassungswidrig benachteiligt, dass sie denselben Beitrag wie Kinderlose zahlen, weil der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung bereits durch die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten innerhalb des Systems ausreichend berücksichtigt wird.**

4. Systematik der Beitragserstattung in der GRV

4.1. Erstattungsberechtigter Personenkreis

Die in § 210 SGB VI geregelte Beitragserstattung betrifft Fälle, in denen das mit der Rentenversicherung verfolgte Ziel, eine finanzielle Absicherung für den Fall der Minderung der Erwerbsfähigkeit, des Alters oder des Todes zu bieten, nicht oder voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Grundsätzlich kommt eine Beitragserstattung daher in Betracht, wenn aus den eingezahlten Beiträgen keine Leistung gezahlt werden kann. Das trifft sowohl auf den Versicherten selbst als auch auf seine Hinterbliebenen zu. Zusätzlich können Beiträge auch erstattet werden, wenn durch den Beruf eine andere Form der Altersvorsorge aufgebaut wird, etwa als Beamter oder

Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, und dadurch der Kontakt zur gesetzlichen Rentenversicherung verloren geht.¹⁰

In der Rechtsprechung wird die Beitragserstattung wie folgt systematisch eingeordnet: „Wegen des auch in der gesetzlichen RV geltenden Versicherungsgedankens [...] ist die Beitragserstattung weder vom System her noch von Verfassungs wegen geboten [...]. Vielmehr handelt es sich bei der Beitragserstattung lediglich um eine „besondere Billigkeitsregelung, die dem Versicherten das Gefühl ersparen soll, seine Beiträge 'umsonst' geleistet zu haben“.¹¹

Die Personen, denen auf Antrag ein Recht auf Beitragserstattung zusteht, werden in § 210 Abs. 1 und 1a SGB VI abschließend aufgeführt:

- Versicherte, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben,
- Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben,
- Witwen, Witwer, überlebende Lebenspartner und Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht,
- Versicherte, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wenn sie die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben.

4.2. Höhe der Beitragserstattung

Nach § 210 Abs. 3 Satz 1 SGB VI werden Beiträge in der Höhe erstattet, in der die Versicherten sie getragen haben. Hieraus folgt, dass Beiträge, die von den Versicherten nicht getragen wurden, grundsätzlich nicht erstattet werden (das sind neben den Beitragsanteilen des Arbeitgebers zum Beispiel auch Beiträge, die von Sozialleistungsträgern oder anderen staatlichen Stellen getragen wurden).

Hat der Versicherte ausnahmsweise den vollen Beitrag getragen (zum Beispiel in den Fällen des § 170 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI), wird ihm der volle Beitrag erstattet. War mit dem Versicherten ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, wird der vom Arbeitgeber getragene Beitragsanteil des Arbeitnehmers erstattet (§ 210 Abs. 3 Satz 2 SGB VI). Beiträge aufgrund einer Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereichs (bis 30. Juni 2019 sog. Gleitzzone) nach § 20 Abs. 2 SGB IV, einer selbständigen Tätigkeit sowie freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet (§ 210 Abs. 3 Satz 3 SGB VI).

Ist zugunsten oder zulasten der Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird der Erstattungsbetrag um die Hälfte des Betrages erhöht oder gemindert, der bei Ende der Ehezeit

¹⁰ Siehe ausführlich zum Folgenden die Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen der Deutschen Rentenversicherung, § 210 SGB VI, im Internet abrufbar unter: https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0201_225/gra_sgb006_p_0210.html.

¹¹ BSG, Urteil vom 6. September 2017 – B 13 R 4/17 R –, Rn. 23 (juris) m.w.N.

oder Lebenspartnerschaftszeit als Beitrag für den Zuschlag oder den zum Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehenden Abschlag zu zahlen gewesen wäre. Dies gilt beim Rentensplitting entsprechend (§ 210 Abs. 4 SGB VI).

Haben Versicherte eine **Sach- oder Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen**, können sie **nur die Erstattung der später gezahlten Beiträge** verlangen (§ 210 SGB V).

Der Antrag auf Erstattung kann nicht auf einzelne Beitragszeiten oder Teile der Beiträge beschränkt werden (§ 210 Abs. 6 Satz 1 SGB VI).

4.3. Rechtsfolgen einer Beitragserstattung

Mit der Erstattung wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst (§ 210 Abs. 6 Satz 2 SGB VI). Die betreffenden Personen sind deshalb nach durchgeführter Beitragserstattung so gestellt, als wären Beiträge zu keiner Zeit gezahlt worden. Das bedeutet, dass sie mit der Erstattung ihre **Versicherteneigenschaft verloren** haben. Soweit in einzelnen Vorschriften des SGB VI auf die Voraussetzung „Versicherter“ abgestellt wird, ist diese nur dann erfüllt, wenn nach der Erstattung erneut Beitragszeiten zurückgelegt worden sind.

Nach Durchführung einer Beitragserstattung **bestehen Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten nicht mehr** (§ 210 Abs. 6 Satz 3 SGB VI). Mit der Erstattung gehen somit nicht nur die erstatteten Beiträge unter, sondern es erlöschen alle Ansprüche aus den bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Beitragserstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten im Sinne von § 54 SGB VI (Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten, Berücksichtigungszeiten). Selbst wenn Beiträge selbst nicht erstattungsfähig sind, unterliegen sie der Verfallswirkung.

Eine Erstattung von Beiträgen aus der GRV ohne Verminderung der Rentenversicherungsansprüche stellte mithin **keine Beitragserstattung im Sinne des Rentenversicherungsrechts** dar, sondern vielmehr eine **eigenständige neue Sozialleistung**.

Diese Sozialleistung stellte faktisch eine Art „Baby-Begrüßungsgeld“ dar, dass entweder eine pauschale Höhe hätte (20.000 Euro) oder sich an den individuellen Rentenbeiträgen der versicherten Person orientierte.

5. Frage der Finanzierung

Im Jahr 2025 wurden in Deutschland nach vorläufigen Ergebnissen rund 654.300 Kinder geboren. Dies waren rund 3,4 Prozent Neugeborene weniger als im Vorjahr (2024: 677.117 Geburten). Damit sank die Geburtenzahl im vierten Jahr in Folge und erreichte den niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung.¹²

12 Statista, Anzahl der Geburten in Deutschland von 1991 bis 2025, im Internet abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/235/umfrage/anzahl-der-geburten-seit-1993/>.

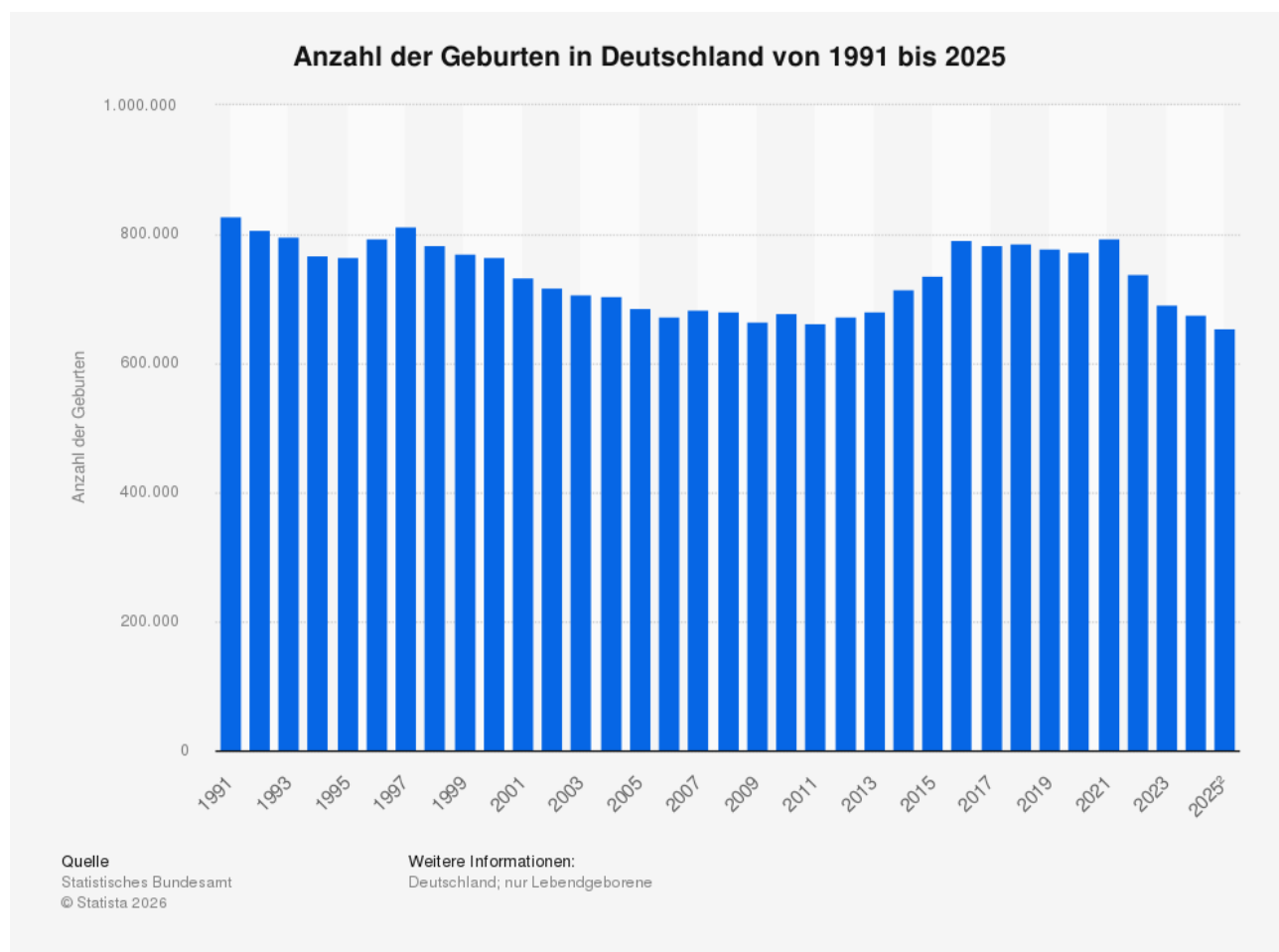


Abbildung 1: Anzahl der Geburten in Deutschland seit 1991 (Quelle Statistisches Bundesamt¹³)

Im Jahr 2024 waren 87,2 Prozent der Erwerbspersonen¹⁴ in Deutschland gesetzlich rentenversichert (87,6 Prozent der weiblichen und 86,8 Prozent der männlichen Erwerbspersonen).¹⁵

Damit dürfte der **weitaus größte Teil der Eltern** – unter der Annahme, dass mindestens ein Elternteil in der GRV versichert ist – im Falle der Geburt eines Kindes zum **potenziell anspruchsberechtigten Personenkreis** zählen. Damit ergäben sich bei einer jährlichen Zahl von 650.000 Geburten ebenso viele Zahlfälle. **Würde eine Zahlung je Geburt pauschal 20.000 Euro betragen, ergäben sich Ausgaben in Höhe von rund 13 Mrd. Euro (650.000 x 20.000 Euro).** Dies entspräche

13 Statista, Anzahl der Geburten in Deutschland von 1991 bis 2025, im Internet abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/235/umfrage/anzahl-der-geburten-seit-1993/>.

14 Erwerbspersonen sind alle, die arbeiten oder Arbeit suchen, also Erwerbstätige und Erwerbslose.

15 Statistisches Bundesamt, Gesetzlich Rentenversicherte, im Internet abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-4/gesetzlich-rentenversichertel.html>.

rund vier Prozent der Beitragseinnahmen (Jahr 2025: 321,6 Mrd. Euro) bzw. rund drei Prozent der Gesamteinnahmen (Jahr 2025: 422,6 Mrd. Euro, inklusive Bundeszuschuss) der GRV.¹⁶

Im Umlageverfahren der GRV werden die Beitragszahlungen der Erwerbstätigen und Zuschüsse des Bundes direkt zur Finanzierung der Leistungen an die aktuellen Rentenempfänger verwendet (§ 153 SGB VI). Es werden weder individuelle noch kollektive Kapitalrücklagen gebildet (Ausnahme: Nachhaltigkeitsrücklage § 216 SGB VI). Vor diesem Hintergrund müssten die Zahlungen an die Eltern durch eine Steigerung der Beitragseinnahmen der GRV (ggf. Beitragssatzerhöhung) und/oder einen höheren Bundeszuschuss finanziert werden.

Eng mit der Frage der Finanzierung verbunden ist die Frage der sogenannten „versicherungsfremden“ Leistungen der Sozialversicherung.

6. „Versicherungsfremde“ Leistung der Sozialversicherung

Im Zusammenhang mit der angedachten Leistung stellt sich die Frage, ob es sich dabei um eine sogenannte „versicherungsfremde“ Leistung handelt und eine Finanzierung über Steuermittel sachgerecht oder sogar geboten ist. Im Einzelnen:

6.1. Aufgaben der Sozialversicherung

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte im Urteil vom 29. Januar 1998¹⁷ darüber zu entscheiden, ob ein Versicherter die Beitragshöhe mit der Begründung angreifen kann, die Beiträge würden auch sogenannte „versicherungsfremde Leistungen“ in der GRV finanzieren, die eigentlich als gesamtgesellschaftliche Aufgaben vom Bund zu tragen seien.

Das BSG definiert als „versicherungsfremde Leistungen“ Leistungen und Teile davon, denen keine entsprechenden Beiträge gegenüberstehen, ferner Leistungen, die vorzeitig bewilligt oder günstig berechnet werden. Das BSG stellte fest, dass fast ausnahmslos alle Leistungen der Rentenversicherung, die im Jahr 1994 vorgesehen waren, Leistungen der Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG darstellten. Das gilt auch für alle Gruppen „versicherungsfremder Leistungen“. **Alle Bezieher solcher Leistungen hat der Gesetzgeber hinsichtlich des Erwerbs und der Berechnung von Leistungsansprüchen in die Rentenversicherung eingegliedert.** Die einzige Ausnahme bildeten die Aufwendungen für die Kindererziehungsleistungen (§§ 294 bis 299 SGB VI), für die sich die Gesetzgebungskompetenz nicht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Sozialversicherung), sondern aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (Öffentliche Fürsorge) ergibt. Diese Leistungen machten jedoch im Jahr 1994 weniger als ein Prozent der gesamten Ausgaben der Rentenversicherung aus und hatten eine rückläufige Tendenz.

16 Zu den Einnahmen der Deutschen Rentenversicherung siehe Kennzahlen der Finanzentwicklung, im Internet abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Kennzahlen-zur-Finanzentwicklung/kennzahlen-zur-finanzentwicklung_node.html.

17 Siehe zum Folgenden BSG, Urteil vom 29. Januar 1998 – B 12 KR 35/95 R –, Rn. 16 ff. (juris).

Gemäß der Entscheidung des BSG ist die Rentenversicherung als Teil der Sozialversicherung nicht danach abzugrenzen, ob ihre Leistungen versicherungstypisch oder „versicherungsfremd“ im Sinne von „gesamtgesellschaftlich“ sind, sondern nur nach der **Einbeziehung der Leistungen in das System der Rentenversicherung, etwa durch die Begründung von Versicherungszeiten. Die Sozialversicherung im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG ist danach formal bestimmt, nicht inhaltlich nach einem Versicherungsprinzip.** Sie ist im Gegensatz zur privaten Alters- und Berufsunfähigkeitsversicherung nicht auf Leistungen beschränkt, die durch risikogerechte Beiträge der jeweils Begünstigten finanziert werden.

Ein sozialer Ausgleich innerhalb der Versichertengemeinschaft ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein wesentliches Merkmal der Sozialversicherung. Ein streng an einem Versicherungsprinzip ohne Elemente des sozialen Ausgleichs ausgerichtetes Verständnis der Kompetenznorm steht mit der ständigen Rechtsprechung des BVerfG mithin nicht in Einklang. **Die Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Sozialversicherung und den Aufgaben der Gesamtgesellschaft ist verfassungsrechtlich nicht konkret vorgegeben, sondern politischer Natur und vom Gesetzgeber zu treffen.**

Das BVerfG hat mehrfach entschieden, dass in der Sozialversicherung das Versicherungsprinzip entscheidend durch Gesichtspunkte modifiziert wird, die der Privatversicherung fremd sind. **Denn die gesetzliche Rentenversicherung beruht wesentlich auf dem Gedanken der Solidarität ihrer Mitglieder sowie des sozialen Ausgleichs und enthält von jeher auch ein Stück sozialer Fürsorge.** So werden beispielsweise mehr als vier Prozentpunkte aus dem Beitragssatz auf die vorwiegend fürsorgerisch motivierte Leistung der Hinterbliebenenrente verwandt, ohne dass dagegen verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Rentenansprüche und Anwartschaften weisen zwar einen hohen personalen Bezug auf. Zugleich stehen sie jedoch in einem ausgeprägt sozialen Zusammenhang. Deswegen verleiht Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dem Gesetzgeber auch die Befugnis, Rentenansprüche und Rentenanswartschaften zu beschränken, Leistungen zu kürzen und Ansprüche und Anwartschaften umzugestalten, sofern dies einem Gemeinwohlzweck dient und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt.¹⁸

6.2. Zweckbindung von Sozialversicherungsbeiträgen

Das BSG hat in einer aktuelleren Entscheidung¹⁹ ausgeführt, die **„verfassungsrechtlich vorgegebene organisatorische Selbstständigkeit der Sozialversicherung setzt auch der Verwendung und dem Transfer von Mitteln der Sozialversicherung Grenzen. Die Legitimation der Beitragsbelastung beschränkt sich auf die Finanzierung im Binnensystem der Sozialversicherung.** Sie erstreckt sich grundsätzlich nicht auf die Finanzierung von Leistungen an Dritte außerhalb der Sozialversicherung (BVerfG vom 22.5.2018 - 1 BvR 1728/12 - BVerfGE 149, 50, 78, RdNr 77). Auch ein Transfer von Mitteln der Sozialversicherung setzt voraus, dass sie für Zwecke im Binnensystem der Sozialversicherung verwendet werden (BVerfG, aaO, RdNr 78). **Die erhobenen Geldmittel dürfen allein zur Finanzierung der Aufgaben der Sozialversicherung eingesetzt werden; zur Befriedigung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staats und seiner sonstigen Glieder stehen sie nicht zur Verfügung** (vgl. BVerfG, aaO, mwN). Die Finanzmasse der

18 BVerfG, Kammerbeschluss vom 29. Dezember 1999 – 1 BvR 679/98 –, Rn. 2 f. (juris).

19 Siehe zum Folgenden BSG, Urteil vom 18. Mai 2021 – B 1 A 2/20 R –, Rn. 53 ff. (juris).

Sozialversicherung ist tatsächlich und rechtlich von den allgemeinen Staatsfinanzen getrennt (vgl BVerfG vom 8.4.1987 - 2 BvR 909/82 ua - BVerfGE 75, 108, 148 = SozR 5425 § 1 Nr 1, juris RdNr 99; BVerfG vom 18.7.2005 - 2 BvF 2/01 - BVerfGE 113, 167, 205 = SozR 4-2500 § 266 Nr 8, juris RdNr 101). **Die Sozialversicherungsbeiträge sollen wegen ihrer strengen Zweckbindung weder den Bund oder die Länder noch sonstige staatliche Aufgabenträger zu eigenverantwortlichen finanziellen Entscheidungen befähigen. Sie eröffnen keine haushaltspolitischen Entscheidungsspielräume.** Es handelt sich für Bund und Länder vielmehr um Fremdgelder, die der eigenen Haushaltsgewalt entzogen sind. Ein Transfer von Sozialversicherungsbeiträgen zwischen einer KK und der unmittelbaren Staatsverwaltung kommt nicht in Betracht (vgl BVerfG vom 18.7.2005, aaO).

Bei dem Begriff der Sozialversicherung, wie ihn Art 74 Abs 1 Nr 12 und Art 120 Abs 1 Satz 4 GG verwenden und er auch Art 87 Abs 2 GG zugrunde liegt, handelt es sich um einen **weit gefassten verfassungsrechtlichen Gattungsbegriff, der alles umfasst, was sich der Sache nach als Sozialversicherung darstellt** (vgl BVerfG vom 8.4.1987 - 2 BvR 909/82 ua - BVerfGE 75, 108, 146 = SozR 5425 § 1 Nr 1 S 3, juris RdNr 95; BVerfG vom 28.5.1993 - 2 BvF 2/90 - BVerfGE 88, 203, 313, juris RdNr 316; BVerfG vom 22.5.2018 - 1 BvR 1728/12 - BVerfGE 149, 50, 78 RdNr 79). **Andererseits genügt es nicht, dass eine Regelung in irgendeiner Weise allgemein der "sozialen Sicherheit" zugeordnet werden kann; vielmehr muss geprüft werden, ob dieses Ziel gerade auf dem spezifischen Weg der Sozialversicherung erreicht werden soll.** Kennzeichnend sind insbesondere die gemeinsame Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit, die organisatorische Durchführung durch selbstständige Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die abzudeckenden Risiken und die Mittelaufbringung durch Beiträge der Beteiligten (stRspr, vgl BVerfG vom 22.5.2018, aaO, mwN).

Die Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Sozialversicherung und den Aufgaben der Gesamtgesellschaft ist verfassungsrechtlich nicht im Einzelnen vorgegeben, sondern politischer Natur und vom Gesetzgeber zu treffen (vgl BSG vom 29.1.1998 - B 12 KR 35/95 R - BSGE 81, 276= SozR 3-2600 § 158 Nr 1, juris RdNr 29, 31). Dieser ist auch nicht verpflichtet, die Systeme sozialer Sicherheit in Selbstverwaltung auszugestalten (vgl BVerfG vom 9.4.1975 - 2 BvR 879/73 - BVerfGE 39, 302, 315, juris RdNr 71). Er kann soziale Sicherheit auch in unmittelbarer Staatsverwaltung organisieren. Allerdings kann er sich dann nicht auf den Kompetenztitel des Art 74 Abs 1 Nr 12 GG stützen, sondern es bedarf anderer Kompetenztitel, etwa dem der öffentlichen Fürsorge (Art 74 Abs 1 Nr 7 GG; vgl Butzer, Fremdlasten in der Sozialversicherung, 2001, S 253 f). Und er darf sich auch nicht der organisatorischen und finanziellen Mittel der Sozialversicherung bedienen.“

6.3. Leistung der Sozialversicherung?

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung dürfte die angedachte Leistung wohl nicht dem Schutzbereich der GRV (Schutz der Versicherten und deren Familien vor den finanziellen Folgen von Alter, verminderter Erwerbsfähigkeit und Tod) bzw. der Sozialversicherung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG) zuzurechnen sein. Eine solche Leistung dürfte sich kaum in das System der Rentenversicherung sachgerecht einbeziehen lassen. Es dürfte sich stattdessen um eine Leistung der öffentlichen Fürsorge oder des allgemeinen Familienlastenausgleichs handeln.

Das BSG hat die im SGB VI vorhandene Regelung zur Beitragserstattung schon nicht als Leistung der Sozialversicherung, sondern lediglich als „besondere Billigkeitsregelung“ klassifiziert.²⁰

Die vorgesehene Leistung wäre eher mit der Kindererziehungsleistung nach den §§ 294 ff. SGB VI zu vergleichen, für die sich die Gesetzgebungskompetenz nicht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Sozialversicherung), sondern aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (Öffentliche Fürsorge) ergibt²¹.

Die Leistung für Kindererziehung (§§ 294 ff. SGB VI) ist keine Rente, sondern eine **von der GRV zu erbringende Geldleistung besonderer Art**, die als isolierte Zusatzleistung oder als Zuschlag zur Rente gezahlt wird. Sie wird nicht auf der Grundlage von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht und kommt ausschließlich für leibliche Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 bzw. im Beitrittsgebiet vor 1927 in Betracht.

Bei dieser Kindererziehungsleistung handelt es sich **nicht um eine Versicherungsleistung der GRV**, weil sie unabhängig von einem Risiko, gegen das die gesetzliche Rentenversicherung Schutz gewährt, erbracht wird, der Tatbestand der Kindererziehung nicht wie bei § 56 SGB VI in die Versicherungsbiografie integriert ist und eine Pauschalfinanzierung aus dem Bundeshaushalt erfolgt²², sondern um eine **Leistung des allgemeinen Familienlastenausgleichs**.²³

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Finanzierung der Leistung aus Beiträgen der Versicherten eher kritisch und eine **Finanzierung über Steuermittel bzw. den Bundeshaushalt sachgerecht bzw. geboten**.

7. Gesetzgebungskompetenz

Eng mit der Frage der Einordnung der Leistung verbunden ist die Frage der Gesetzgebungskompetenz.

7.1. Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Sozialversicherung)

Die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes umfasst gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG den Bereich der Sozialversicherung. Im vorherigen Abschnitt wurde dargelegt, dass es sich bei der angedachten Leistung wohl nicht um eine solche der Sozialversicherung handeln dürfte. Daraus folgt, dass eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG gestützt

20 BSG, Urteil vom 6. September 2017 – B 13 R 4/17 R –, Rn. 23 (juris) m.w.N.

21 BSG, Urteil vom 29. Januar 1998 – B 12 KR 35/95 R –, Rn. 16 ff. (juris).

22 vgl. BT-Drs. 11/4124 S. 139, BT-Drs. 11/197 S. 13, BT-Drs. 11/541 S. 17; § 288 Abs. 4 SGB VI sowie Art. 81 RRG 1992.

23 Fichte in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch (SGB) VI Kommentar - Gesetzliche Rentenversicherung, September 2008, § 294 SGB 6, Rn. 8.

werden könnte, sodass andere Kompetenztitel – insbesondere Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (Öffentliche Fürsorge) – zu prüfen sind.

7.2. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (Öffentliche Fürsorge)

Die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes umfasst gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht). Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 GG hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet** oder die **Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit** im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung **erforderlich** macht (Art. 72 Abs. 2 GG).

7.2.1. Betreuungsgeld-Entscheidung des BVerfG

Das Betreuungsgeld war durch das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes vom 15. Februar 2013²⁴ in den §§ 4a bis 4d BEEG²⁵ eingeführt worden. Es sollte Eltern in der Zeit vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats ihres Kindes grundsätzlich einkommensunabhängig Betreuungsgeld in Höhe von 150 € monatlich gewähren, sofern für das Kind weder eine öffentlich geförderte Tageseinrichtung noch Kindertagespflege in Anspruch genommen wurden. Das Betreuungsgeld war als Anerkennung und Unterstützung der Erziehungsleistung von Eltern mit Kleinkindern konzipiert und sollte größere ökonomische Gestaltungsräume für die familiäre Kinderbetreuung schaffen sowie eine Förderlücke schließen im Hinblick auf andere als staatlich geförderte Betreuungsmodelle.

Das BVerfG hat die §§ 4a bis 4d BEEG mit Urteil vom 21. Juli 2015²⁶ **für nichtig erklärt, weil der Bund für die Einführung eines Betreuungsgeldes nicht die erforderliche Gesetzgebungskompetenz besaß.**

Das BVerfG ordnete das Betreuungsgeld dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG zu, wobei der Begriff der öffentlichen Fürsorge nicht eng auszulegen ist und voraussetzt, dass eine besondere Situation zumindest potenzieller Bedürftigkeit besteht, auf die der Gesetzgeber reagiert. Diese Zuordnung allein begründet jedoch noch keine Bundeskompetenz, da es sich um eine konkurrierende Gesetzgebung handelt, die der strengen **Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG** unterliegt. Nach dieser Vorschrift hat der Bund auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge nur dann das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen.

24 BGBl I S. 254.

25 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370) geändert worden ist.

26 Siehe zum Folgenden ausführlich BVerfG, Urteil vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13.

Zur **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse** stellte das Gericht klar, dass eine Bestimmung nicht schon dann erforderlich ist, wenn es nur um das Inkraftsetzen bundeseinheitlicher Regelungen oder um eine allgemeine Verbesserung der Lebensverhältnisse geht. Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist vielmehr nur dann bedroht und der Bund zum Eingreifen ermächtigt, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinanderentwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet. Das Merkmal der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zielt auf den Ausgleich spezifisch föderaler Nachteile der Einwohner einzelner Länder zur Vermeidung daraus resultierender Gefährdungen des bundesstaatlichen Sozialgefüges, nicht aber auf den Ausgleich sonstiger Ungleichheiten.

Auch unter dem Gesichtspunkt der **Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit** verneinte das Gericht die Erforderlichkeit einer Bundesregelung. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich, wenn und soweit die mit ihr erzielbare Einheitlichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen Voraussetzung für die Vermeidung einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen ist. Sie ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, wenn und soweit sie Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik ist, wenn also unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten. Das BVerfG stellte fest, dass nicht ersichtlich ist, dass ohne Einführung des Betreuungsgeldes nicht unerheblich problematische Entwicklungen in Bezug auf die Rechts- oder Wirtschaftseinheit zu erwarten gewesen wären.

Ein zentraler Grundsatz der Entscheidung ist, dass der Bundesgesetzgeber verschiedene Arten von Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht politisch verknüpfen kann, um die Kompetenzanforderungen zu umgehen. Will der Bundesgesetzgeber verschiedene Arten von Leistungen der öffentlichen Fürsorge begründen, **muss grundsätzlich jede Fürsorgeleistung für sich genommen den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG genügen**. Allein die Verbindung mit einer Bestimmung, die bundesrechtlicher Regelung unterliegt, schafft demnach noch nicht den bundesrechtlichen Regelungsbedarf für eine Bestimmung, die für sich genommen nicht die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt.

Eine **Vermutung, dass Regelungen des Bundes über staatliche Geldleistungen die Gesetzgebungskompetenz der Länder weniger intensiv berührten als andere Regelungen, ist dem Grundgesetz nicht zu entnehmen**. In dem Verfahren wurde dargelegt, dass bundesrechtliche Regelungen über die Gewährung von Geldleistungen die landespolitischen Gestaltungsspielräume nicht notwendig erweitern, sondern je nach Lage der Dinge vielmehr beeinträchtigen können.

Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat sich zudem zweimal gegen eine so weitreichende Gesetzgebungskompetenz des Bundes entschieden, indem er zunächst im Jahr 1994 die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme konkurrierender Kompetenzen durch den Bund in Art. 72 Abs. 2 GG verschärft und sodann im Jahr 2006 den Bundesgesetzgeber bei der Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz für die öffentliche Fürsorge anders als bei anderen Kompetenzen nicht von den Anforderungen des Art. 72 Abs. 2 GG freigestellt hat.

Das BVerfG betonte in der Entscheidung auch, dass konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen aus dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, die Pflege- und Erziehungsleistung der Eltern zu unterstützen, nicht hergeleitet werden können.

Nach der Betreuungsgeld-Entscheidung des BVerfG vom 21. Juli 2015, das die §§ 4a bis 4d BEEG für nichtig erklärt hatte, **nutzte der Freistaat Bayern seine Kompetenz aus Art. 70 Abs. 1 GG (Grundsatz der Länderzuständigkeit) zur Einführung einer entsprechenden Leistung.** Mit dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetz (BayBtGG) vom 14. Juni 2016²⁷ wurde rückwirkend zum 1. Januar 2015 für den Freistaat Bayern ein Betreuungsgeld eingeführt, das inhaltlich an das bundesrechtliche Betreuungsgeld anknüpfte (Abweichung: Unabhängigkeit von der gewählten Betreuungsform). Mit Wirkung vom 1. September 2018 wurde das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG)²⁸ erlassen, dass das Bayerische Landeserziehungsgeld und das Bayerische Betreuungsgeld ersetzte.

7.2.2. Bundeselterngeldgesetz

Das BSG begründet in einer Entscheidung²⁹ die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Elterngeld** damit, dass die Leistung unter den Kompetenztitel der öffentlichen Fürsorge nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG fällt und die strengen Anforderungen des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt sind. Das BSG ordnet das Elterngeld der öffentlichen Fürsorge zu, da es darauf abzielt, Eltern, die sich im ersten Lebensjahr des Neugeborenen vorrangig der Betreuung ihres Kindes widmen, zu unterstützen, und in der betreuungsintensiven Zeit einen Schonraum für die Familie schaffen will, um Einkommenseinbrüche zu vermeiden und die wirtschaftliche Selbstständigkeit junger Familien zu erhalten.

Die Rechtfertigung für eine Bundesgesetzgebung liefert die **Wahrung der Wirtschaftseinheit** nach Art. 72 Abs. 2 GG. Das BSG betont, dass die Bemessung des Elterngeldes anhand des bisherigen Nettoeinkommens und seine Konzeption als **Lohnersatzleistung** so erheblich von der vorherigen Ausrichtung familienpolitischer Leistungen an Bedürftigkeitsmaßstäben abweichen, dass dieser Systemwechsel nur durch eine bundeseinheitliche Regelung zu erreichen war. Die Ausgestaltung der Elternzeit und der Elterngeldleistungen hat unmittelbaren Einfluss auf die Erwerbsbeteiligung von Eltern und die Anforderungen an die Arbeitgeber, mit **Auswirkungen für den gesamten deutschen Arbeitsmarkt.**

Das BVerfG bestätigt diese Sichtweise in der vorgenannten Betreuungsgeld-Entscheidung³⁰ und hebt hervor, dass beim Elterngeld maßgeblich auf den Zusammenhang zwischen Kinderbetreuungsmöglichkeit und Möglichkeiten der Beteiligung von Eltern am Arbeitsleben abgestellt wurde, also an die **Bedeutung der Regelungen als Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsfaktor.** Das Elterngeld ist als Einkommensersatzleistung ausgestaltet, mit der die persönliche Betreuung des Kindes im ersten Lebensjahr ohne erhebliche finanzielle Einbußen ermöglicht werden sollte. Mit einer Höhe von 67 Prozent des vorherigen Einkommens stellt es einen für die Frage einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit erheblichen Faktor dar, der zudem durch die Partnermonate einen weiteren

27 GVBl. 2016, 94.

28 GVBl. 2018, 613.

29 Siehe zum Folgenden BSG, Urteil vom 25. Juni 2009 – B 10 EG 8/08 R.

30 Siehe zum Folgenden BVerfG, Urteil vom 21. Juli 2015 – 1 BvF 2/13.

arbeitsmarktrelevanten Anreiz schafft. Im Gegensatz dazu fehlt dem Betreuungsgeld mit 150 Euro monatlich jede vergleichbare arbeitsmarktpolitische Relevanz.

Der entscheidende Unterschied zum Betreuungsgeld liegt mithin in der wirtschaftlichen Ausrichtung des Elterngeldes. **Das Elterngeld ist eine Einkommensersatzleistung**, die den Einkommensausfall kompensiert, wenn Eltern sich der Kinderbetreuung widmen. Es soll die Erwerbsbeteiligung von Eltern beeinflussen und die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort in einer globalisierten Wirtschaftsordnung stärken. **Das Betreuungsgeld war demgegenüber keine Einkommensersatzleistung, sondern eine pauschale Anerkennungsleistung für Eltern**, die ihre Kinder selbst betreuen, ohne dass ein Bezug zur Erwerbstätigkeit bestand.

7.2.3. Exkurs: Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Kindergeld

Die Kompetenz des Bundes für das Kindergeld beruht auf Art. 105 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 GG. Das BVerfG hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2022³¹ ausdrücklich festgestellt: *„Für die vorgelegte Norm besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 105 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 GG, so dass offenbleiben kann, ob im Hinblick auf die Leistung von Kindergeld auch eine Gesetzgebungszuständigkeit aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (‘öffentliche Fürsorge’) in Betracht kommt.“*

Soweit das Kindergeld der steuerlichen Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des kindbedingten Existenzminimums dient, handelt es sich materiell um eine steuerrechtliche Regelung. Zwar wird das Kindergeld zunächst monatlich und unabhängig von der Besteuerung des Einkommens ausgezahlt, doch wird damit die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Verschonung des Familienexistenzminimums nur vorweggenommen. Soweit das Kindergeld die Förderung der Familie zum Ziel hat, handelt es sich zwar für sich genommen nicht um eine materiell steuerrechtliche, sondern um eine sozialrechtliche Regelung. **Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 105 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 GG auch für den Förderanteil des Kindergeldes folgt aber jedenfalls aus dem kompetenzbegründenden Schwerpunkt des steuerrechtlichen Familienleistungsausgleichs.** Der Art. 105 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 GG als spezielle finanzverfassungsrechtliche Norm geht innerhalb ihres Anwendungsbereichs den allgemeinen Sachgesetzgebungskompetenzen der Art. 70 ff. GG vor. Dies bedeutet, dass, soweit eine Regelung als steuerrechtliche Regelung qualifiziert werden kann, die steuerrechtliche Kompetenz des Bundes Vorrang vor der allgemeinen Sachgesetzgebungskompetenz hat (Vorrang der steuerrechtlichen Kompetenz).

7.3. Zwischenfazit

Wie beim Betreuungsgeld könnte die angedachte Leistung dem Kompetenztitel der öffentlichen Fürsorge zugeordnet werden. Auch hier ließe sich argumentieren, dass die Geburt eines Kindes eine besondere Situation zumindest potenzieller Bedürftigkeit begründet, auf die der Gesetzgeber reagiert. Die mit der Geburt eines Kindes verbundenen finanziellen Belastungen könnten als Bedarfslage im Sinne einer mit besonderen Belastungen einhergehenden Lebenssituation angesehen werden.

31 BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 2022 – 2 BvL 9/14.

Allerdings müsste die Leistung ebenfalls die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllen. Insofern gelten die gleichen Anforderungen wie beim Betreuungsgeld: Eine bundesgesetzliche Regelung ist nur erforderlich, wenn die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit dies im gesamtstaatlichen Interesse notwendig macht. Es ist nicht erkennbar, dass ohne eine entsprechende bundeseinheitliche Leistung eine erhebliche, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigende Auseinanderentwicklung der Lebensverhältnisse in den Ländern drohte. Auch die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit dürfte eine bundesgesetzliche Regelung nicht rechtfertigen, da unterschiedliche Regelungen der Länder keine erheblichen Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten.

Im Ergebnis erscheint eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (Öffentliche Fürsorge) und Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Sozialversicherung) eher kritisch. Eine Bundeskompetenz ließe sich eher begründen, wenn die Leistung als Einkommensersatzleistung wie das Elterngeld oder als steuerrechtliche Regelung (zum Beispiel als Steuerbonus oder Erhöhung des Kinderfreibetrags) ausgestaltet würde.

8. Aufteilung zwischen den Eltern

Eine freie Aufteilung der Leistung zwischen den Eltern erscheint verfassungsrechtlich weniger bedenklich. In diesem Kontext dürfte es aber darauf ankommen, wie die Leistung sachlich begründet ist.

Sofern es um eine Erziehungsleistung geht, könnte die Regelung im Rentenversicherungsrecht über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten herangezogen werden. In § 56 Abs. 2 SGB VI heißt es:

*„Eine Erziehungszeit ist dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. **Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, können sie durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil sie zuzuordnen ist. Die Zuordnung kann auf einen Teil der Erziehungszeit beschränkt werden.** Die übereinstimmende Erklärung der Eltern ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt, ein Versorgungsausgleich oder ein Rentensplitting durchgeführt. Für die Abgabe der Erklärung gilt § 16 des Ersten Buches über die Antragstellung entsprechend. Haben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, wird die Erziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Liegt eine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vor, erfolgt die Zuordnung zur Mutter, bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen zum Elternteil nach den §§ 1591 oder 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder wenn es einen solchen nicht gibt, zu demjenigen Elternteil, der seine Elternstellung zuerst erlangt hat. Ist eine Zuordnung nach den Sätzen 8 und 9 nicht möglich, werden die Erziehungszeiten zu gleichen Teilen im kalendermonatlichen Wechsel zwischen den Elternteilen aufgeteilt, wobei der erste Kalendermonat dem älteren Elternteil zuzuordnen ist.“*

9. Gleichbehandlung

9.1. Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz

Nach der Rechtsprechung³² gebietet der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belastungen ebenso wie für ungleiche Begünstigungen. **Verboten ist daher ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird. Differenzierungen sind damit nicht ausgeschlossen, bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.** Zwar ist es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselben Rechtsfolgen knüpft und die er so als rechtlich gleich qualifiziert. Diese Auswahl muss er jedoch sachgerecht treffen. Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz unterschiedliche Anforderungen an den die Ungleichbehandlung tragenden Sachgrund, die von auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können.

Im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit kommt dem Gesetzgeber für die Abgrenzung der begünstigten Personenkreise ein **weiter Gestaltungsspielraum** zu. Die Abgrenzung ist nicht zu beanstanden, wenn vernünftige Gründe dafür bestehen und der Gesetzgeber willkürliche Privilegierungen und Diskriminierungen vermeidet. **Im Falle der Aufrechterhaltung und Änderung von gewährenden Leistungen hat der Gesetzgeber darauf zu achten, dass insbesondere niemand aus sachfremden, willkürlichen Gründen gegenüber einem anderen benachteiligt wird.** Bei der Überprüfung eines Gesetzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz ist von den Gerichten nicht zu untersuchen, ob der Gesetzgeber die zweckmäßigste oder gerechteste Lösung gefunden hat, sondern nur, ob er die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat.

9.2. Einzelne Aspekte

Eine konkrete Prüfung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kann nur anhand eines konkreten Konzepts erfolgen, das die jeweiligen Sachgründe und Abwägungsentscheidungen erkennen lässt. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden nur einzelne Punkte aufgeführt, die bedenkenswert erscheinen.

Bei einer pauschalen Leistung von 20.000 Euro je Kind ohne Anknüpfung an die wirtschaftliche Belastung durch die Kindererziehung könnte es an einer sachlichen Rechtfertigung fehlen. Eine Pauschale von 20.000 Euro könnte den Rahmen zulässiger Typisierung überschreiten, wenn sie in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Belastung steht.

32 Siehe zum Folgenden BSG, Urteil vom 6. September 2017 – B 13 R 4/17 R –, Rn. 21 – 23 (juris) m.w.N.

Ein tragfähiger Sachgrund für die Anknüpfung der Leistung an in der Vergangenheit entrichteten Beiträge zur Rentenversicherung ist nicht ersichtlich. In diesem Kontext würde eine Ungleichbehandlung der Eltern eintreten, die erheblich rechtfertigungsbedürftig erscheint. Auch im Rentenversicherungsrecht werden die Kindererziehungszeiten (§ 56 SGB VI) grundsätzlich in gleicher Höhe gewährt und faktisch erst durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt (begrenzt additive Wirkung). Es stellten sich auch diverse Folgefragen: Sollten nur die Arbeitnehmer- oder auch Arbeitgeberbeiträge berücksichtigt werden? Auf welchen Zeitraum sollte sich eine solche Berücksichtigung früherer Beiträge rückwirkend beziehen? Welches Rentenkonto wäre maßgeblich (Mutter oder Vater)? Wie wäre im Falle mehrerer Geburten zu verfahren, wenn bereits eine „Beitragserstattung“ erfolgt wäre?

Kritisch erschiene auch eine Begrenzung der Leistung auf gesetzlich rentenversicherte Personen, sofern es sich faktisch um eine steuerfinanzierte Leistung handelte. So würden nicht rentenversicherte Eltern durch ihre Steuern zur Finanzierung einer Leistung anlässlich der Geburt eines Kindes beitragen, ohne diese selbst beziehen zu können.³³ Ein tragfähiger Sachgrund für diese Differenzierung erscheint nicht ersichtlich.

10. Fazit

Nach der Rechtsprechung wird der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung durch die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten innerhalb der GRV bereits ausreichend berücksichtigt (Ziffer 3).

Eine Erstattung von Beiträgen aus der GRV ohne Verminderung der Ansprüche stellte keine Beitragserstattung im Sinne des Rentenversicherungsrechts dar, sondern vielmehr eine eigenständige neue Sozialleistung („Baby-Begrüßungsgeld“), die entweder eine pauschale Höhe hätte (20.000 Euro) oder sich an den individuellen Rentenbeiträgen der versicherten Person orientierte (Ziffer 4).

Im Falle einer Pauschalzahlung in Höhe von 20.000 Euro ergäben sich Ausgaben in Höhe von rund 13 Mrd. Euro (650.000 x 20.000 Euro). Dies entspräche rund vier Prozent der Beitragseinnahmen bzw. rund drei Prozent der Gesamteinnahmen der GRV im Jahr 2025 (Ziffer 5).

Es würde sich bei der Leistung wohl nicht um eine solche der Renten- bzw. Sozialversicherung handeln. Eine Finanzierung der Leistung aus Beiträgen der Versicherten erscheint eher kritisch und eine Finanzierung über Steuermittel bzw. dem Bundeshaushalt sachgerecht bzw. geboten (Ziffer 6).

33 Siehe hierzu auch die verfassungskonforme Auslegung des BSG zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Eltern, die in berufsständischen Versorgungswerken versichert sind: BSG, Urteil vom 18. Oktober 2005 – B 4 RA 6/05 R –; BSG, Urteil vom 31. Januar 2008 – B 13 R 64/06 R sowie BSG, Urteil vom 10. Oktober 2018 – B 13 R 20/16 R.

Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (Öffentliche Fürsorge) oder Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Sozialversicherung) erscheint kritisch. Eine Bundeskompetenz ließe sich eher durch eine Einbindung in das Steuerrecht begründen (Ziffer 7).

Eine freie Aufteilung der Leistung zwischen den Eltern erscheint verfassungsrechtlich weniger bedenklich, wobei es auf die konkrete Begründung der Leistung ankommt (Ziffer 8).

Im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit kommt dem Gesetzgeber zwar ein weiterer Gestaltungsspielraum zu. Es bedarf jedoch tragfähiger Sachgründe für etwaige Differenzierungen (Ziffer 9).

* * *